



An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

GZ.: VILa2/21-2014
Bei Antwortschreiben bitte anführen

Graz, am 10.11.2014

Informationserlass – November 2014

Es werden immer wieder in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten Fragen von den Schulleitungen an den Landesschulrat für Steiermark gerichtet oder Probleme aufgezeigt, die über den Einzelfall hinaus auch für alle Schulleitungen und Lehrpersonen von Interesse sind.

Der Landesschulrat für Steiermark möchte daher mit diesem Erlass Informationen an die Schulleitungen weitergeben, um für ihre Verwaltungstätigkeit rechtliche Klarheit zu schaffen.

Übermittlung von Ansuchen, Unterlagen und Dokumenten

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Eingaben an den Landesschulrat (dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten) nur mehr in elektronischer Form vorzunehmen sind.

Dabei sind Sammeleingaben für personalrelevante Geschäftsstücke in einer Eingabe nicht mehr zulässig. Es ist jeder Antrag als eigene Eingabe getrennt nach Personen zu übermitteln. Anhänge (z.B. PDF-Dokumente) sind zu benennen.

Die Anträge sind daher im Dienstweg an der Schule einzubringen und von der Schulleitung an die allgemein LSR-Adresse: lsr@lsr-stmk.gv.at zu senden.

Ausnahme: Reiserechnungen, die in Papierform dem Landesschulrat mit Originalunterschrift und Richtigkeitsbescheinigung vorzulegen sind, und Dienstantritts – und Dienstaustrittsmeldungen (siehe nächster Punkt).

Neben der Schulbezeichnung sind unbedingt auch die Schulkennzahl und die Bildungsregion im Antrag anzuführen, damit er der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter zugeordnet werden kann.

Dienstantritte

Dienstantritte sind auf in die Zukunft gerichtete Rechtsakte, sodass ein rückwirkender Dienstantritt nicht möglich ist. Ein Dienstantritt darf **ausnahmslos** nur nach einer Einstellungsverfügung erfolgen.

Dienstantrittsmeldungen (Formblatt und Grundsatzterlass siehe Download auf unserer Homepage: <http://www.lsr-stmk.gv.at>/ download / Personalangelegenheiten APS / Dienstantritts- und Dienstaustrittsmeldung / Formular) sind ausschließlich auf die E-Mail-Adresse a1@lsr-stmk.gv.at zu senden.

Es ist ausschließlich das mit „**Dienstan-, Dienstauss- bzw. Nichtantrittsmeldung für Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen**“ bezeichnete Formblatt (und **nicht** das für den Bundeslehrerbereich) zu verwenden.

Empfangsbestätigungen

Viele dienst- und besoldungsrechtliche Verfügungen (Bescheide, Dienstrechtsmandate und dergleichen) sind von den Schulleitungen an die Lehrpersonen gegen an den Landesschulrat vorzulegende Empfangsbestätigungen auszufolgen – dies ist am betreffenden Schriftstück angemerkt.

Im Sinne effizienter und sparsamer Verwaltungsabläufe darf daher erwartet werden, dass die Empfangsbestätigung innerhalb von **längstens vierzehn Tagen** nach Einlangen des betreffenden Schriftstückes bei der Schulleitung wieder dem Landesschulrat vorliegt (E-Mailadresse: lsr@lsr-stmk.gv.at). Diese Frist dient auch der Rechtssicherheit für die Lehrperson. Ein Muster der Empfangsbestätigung liegt diesem Erlass bei und kann auch von unserer Homepage (<http://www.lsr-stmk.gv.at>) download / Personalangelegenheiten APS / Empfangsbestätigung) abgeholt werden.

Ausnahme: die Übernahmebestätigung von Dienstverträgen und Nachträgen zu den Dienstverträgen erfolgt in Form der Vorlage – ebenfalls per E-Mail – einer Kopie des von der Lehrperson unterschriebenen und mit dem Datum der Übernahme versehenen Dienstvertrages.

Diese Regelung gilt auch sinngemäß für den Bereich der Sonderverträge.

Beschäftigungsnachweise

Die Schulleiterin und der Schulleiter haben im Namen des Dienstgebers Diensterteilungen und damit das Beschäftigungsausmaß festzulegen (§ 9 SchUG) und die Jahresnorm (§ 43 LDG) mit den Lehrpersonen zu vereinbaren. Damit wird und wurde zwischen Schulleitung und Lehrperson eine rechtlich verbindliche Vereinbarung geschlossen, die dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen hatte und hat.

Die Beschäftigungsnachweise waren und sind daher für jede Lehrperson zur Dokumentation dieser Vereinbarung erst nach Status 4 in SAP auszudrucken und von der Lehrperson zu unterfertigen.

Auf dem Beschäftigungsnachweis wurde nun eine Erklärung angebracht, dass der Schulleiter namens des Dienstgebers für ausschließlich dieses Unterrichtsjahr ein bestimmtes Beschäftigungsausmaß vereinbart.

Mit dieser Klausel erhält die Lehrperson nun unverzüglich Rechtssicherheit, da das Beschäftigungsausmaß nicht nur in SAP dokumentiert ist. Die Lehrperson muss bei einer Änderung oder bei mehreren Änderungen des Beschäftigungsausmaßes im Unterrichtsjahr nicht auf eine Vertragsanpassung warten, die oft erst zu Ende des Unterrichtsjahres ausgestellt werden konnte, um das Beschäftigungsausmaß verbindlich dokumentiert zu erhalten.

Es wird aber einer Lehrperson empfohlen, wenn das erste Jahr in einer Vollbeschäftigung abgeschlossen ist, beim Landesschulrat für Steiermark eine Vertragsanpassung zu beantragen.

Karenz- und Sonderurlaube von Schulleiterinnen und Schulleitern

Karenz- und Sonderurlaube von Schulleiterinnen und Schulleitern sind beim Landesschulrat für Steiermark schriftlich zu beantragen und von diesem zu genehmigen. Der Eintrag in SAP erfolgt durch den Landesschulrat.

Mitverwendungen gem. § 22/23 LDG (Pädagogische Hochschulen, Bundesschulen u.ä.):

Eine Mitverwendung kann nur **im Rahmen** einer Unterrichtsverpflichtung erfolgen. Freigestellte Schulleiterinnen und Schulleiter können daher nicht mitverwendet werden.

Eine Mitverwendung ist vom Landesschulrat und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zu genehmigen, da es sich um eine Zuweisung an eine Bundesdienststelle handelt. Sie muss daher rechtzeitig beantragt werden. Das ist eine Bringschuld und Dienstpflicht der jeweiligen Lehrperson.

Es muss auch die Zustimmung der Schulleitung vorliegen, da diese aus dienstlichen Erfordernissen (u.a. Lehrerbedarf an der Schule) Einwände gegen eine Mitverwendung haben kann. Die Lehrperson hat keinen Anspruch auf eine Mitverwendung

Ohne Genehmigung des Landesschulrates kann eine Mitverwendung von der Schulleitung nicht in der Lehrfächerverteilung berücksichtigt werden.

Das Formblatt für ein Ansuchen befindet sich als Download auf der Homepage des Landesschulrates.

Sollte anstelle einer Mitverwendung ein Lehrauftrag an einer Pädagogischen Hochschule vereinbart werden, ist dieser als Nebenbeschäftigung zu melden.

Dauermehrdienstleistungen für freigestellte Schulleiterinnen und Schulleiter

Dauermehrdienstleistungen für freigestellte Schulleiterinnen und Schulleiter sind schriftlich mit einer Begründung zu beantragen und werden vom Landesschulrat angeordnet. Ab dem Schuljahr 2015/16 sind diese Anträge vor Beginn des Schuljahres bis zum 30. Mai zu stellen.

Sonderverträge für Lehrkräfte an Pflichtschulen

Sonderverträge können nur für Unterrichtstätigkeit an einer Pflichtschule, solange keine geeignete Lehrkraft zur Verfügung steht, abgeschlossen werden.

Das bedeutet, dass dieser Personenkreis auch nur in jenen Fächern einzusetzen ist, in denen er eine Lehrperson ersetzen soll, und insbesondere nicht für Projektstätigkeit (z.B. „Gesundheitsförderung und Sicherheit an steirischen Pflichtschulen“) herangezogen werden kann.

Lehrkräfte mit Sondervertrag sind auch, da sie keine der Verwendung entsprechende Ausbildung erworben haben, nur in den Fächern, für die sie angefordert worden sind, zur Fachsupplierung einzusetzen. Fachsupplierungen und Supplierungen, die lediglich zur Aufsicht dienen, sind im Rahmen der Jahresnorm möglich. Eine Überschreitung der Jahresnorm ist nicht möglich. Fachsupplierungen haben Vorrang vor einer reinen Beaufsichtigung (Unterrichtsgarantie).

Kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer (KbRI)

Kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben ein Dienstverhältnis zu einer in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

Sie dürfen daher ausschließlich Religionsunterricht halten und sind keineswegs in literarischen Gegenständen einzusetzen. Sie können daher auch nicht mit der Funktion eines Klassenvorstandes betraut werden.

Einsatz von Werklehrerinnen mit LAP für NMS/ HS

Werklehrerinnen, die auf Grund einer abgelegten LAP für HS von der Entlohnungsgruppe I2b1 in die Entlohnungsgruppe I2a2 überstellt worden sind, dürfen nicht nur, sondern sind in ihrem geprüften Fach (differenzierter Pflichtgegenstand Deutsch, Mathematik oder Englisch) mit ihrer Einstufung als HS/NMS-Lehrerin zumindest in einer Klasse oder Gruppe einzusetzen.

In einigen Bezirken sind keine Bewerberinnen und Bewerber in diesen Fächern mehr auf der Warteliste, sodass spätestens ab Beginn des kommenden Schuljahres 2015/2016 diese Maßnahme umzusetzen ist.

Zu Hauptschullehrerinnen ernannte Werklehrerinnen, die an einer NMS/HS eingesetzt werden, haben eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 21 Stunden.

Abgeltung für die Erteilung von Praxisschulunterricht

Mehrdienstleistungen für Lehrbesprechungen sind erst mit **dem Tag des tatsächlichen Praxisbeginns** in SAP einzutragen. Vorher können keine Lehrbesprechungen erbracht werden. Alle Vorbereitungsaktivitäten (wie z.B. die Teilnahme an der Mentorenkonferenz) der Praxislehrpersonen sind durch die Zulage abgegolten.

Anstellung von bereits pensionierten Lehrerinnen und Lehrern

Die Anstellung von bereits pensionierten Lehrerinnen und Lehrern ist weiterhin möglich. Eine Anstellung kann aber nur im Ausmaß bis zu maximal 10 Wochenstunden und daher auf Basis eines II-L Vertrages erfolgen.

Abgeltung von Wandertagen/ Nächtigungsgebühren bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Die Abgeltung erfolgt nach den Bestimmungen des § 49a der Reisegebührevorschrift (RGV) und die zu dieser Regelung ergangenen Verordnungen (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl 1991/622).

Der Bauschbetrag für halbtägige Wandertage in der Dauer von mehr als fünf bis zu acht Stunden beträgt € 11,22.

Für ganztägige und zusammengelegte Wandertage beträgt der Bauschbetrag € 23,10 für jeden Tag in der Dauer von mehr als acht Stunden. Für einen zusammengelegten Wandertag (z.B.: erster Tag 8 Stunden, zweiter Tag 4 Stunden) gebührt daher nur einmal der Bauschbetrag.

Für die Nächtigung gebührt jedoch zusätzlich eine Abgeltung nach § 63a Gehaltsgesetz.

Für mehrtägige Schulveranstaltungen hat der Landesschulrat ein Formblatt (Nächtigungsbestätigung) auf die Homepage gestellt. Nächtigungsbestätigungen von Unterkünften sind oft missverständlich und führen zu Nachfragen. Für eine schnelle Abrechnung bitte daher dieses Formblatt verwenden.

Die Rubrik „Kostenfrei erhaltene Verpflegung“ ist nur dann auszufüllen, wenn von Dritter Seite Verpflegungen übernommen werden.

Nächtigungsabgabe

Nach § 3 Z.2 a des Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz sind von der Nächtigungsabgabe Schüler und (Begleit-)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge etc.) Unterkunft nehmen, befreit. Sollte daher ein Beherbergungsbetrieb diese in Rechnung stellen, ist diese auf diese Gesetzesbestimmung aufmerksam zu machen.

Der Landesschulrat für Steiermark ersetzt diese Abgabe nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:
Mag. Fresner

Ergeht an:

1. die Bildungsregionen zur Kenntnis.
2. den Zentralausschuss für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bei der Steierm. Landesregierung, z. Hd. der Vorsitzenden Frau Dipl.-Päd. Barbara Kasakoff, Mandellstr. 38, 8010 Graz, zur Kenntnis.